

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.553.400 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 48.498.450 €
mit einem Saldo von	54.950 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	99.450 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.000 €
mit einem Saldo von	92.450 €

mit einem Überschuss von **147.400 €**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.166.800 €**

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.737.760 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 6.429.300 €

mit einem Saldo von - **3.691.540 €**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.100.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 818.500 €

mit einem Saldo von **1.281.500 €**

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von - **243.240 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 575.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne von § 100 HGO im Einzelfall ein Betrag von 10.000,-- EUR.

Herborn, den

Der Magistrat

Hans Benner
Bürgermeister